

[22] II. Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, dem unter dem Namen „Nikolaitirchbau-Verein“ zu Eisenach bestehenden Verein die juristische Persönlichkeit und die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden sind, wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 1. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[23] III. Auf dem Grunde des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 21) sowie des § 110 des Gesetzes vom 16. Juni 1881, (Regierungs-Blatt Seite 137 flg.) wird hierdurch ein ordentlicher Beitrag zur Landes-Brandversicherungsanstalt mit

Einem Siebentel Pfennig

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungskatasters bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit dem

1. April dieses Jahres

zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen und die sämtlichen Ortssteuereinnahmen erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Weibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse und die Nachträge zu solchen, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung ungefäumt zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften im § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[24] IV. Daß von der Direktion der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Weinhändlers L. Lennheim, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Franz Schmidt zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[25] V. Auf Grund des § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 1881 über das Feuerlöschwesen (Regierungs-Blatt Seite 249) wird hiermit allen im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnbewachungsdienst beschäftigten ständigen Arbeitern, soweit deren Unabkömmlichkeit im Dienste von ihren Vorgesetzten bescheinigt wird, Befreiung vom Dienste in der Feuerwehr zugestanden.

Weimar, am 5. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.